



Perkeo-Gesellschaft Heidelberg 1907 e.V.

Verein zur Pflege heimatlichen Brauchtums

Dem Humor verpflichtet • Der Tradition verbunden

EINLADUNG

Liebe Mitglieder der Perkeo-Gesellschaft,
hiermit laden wir Sie, gemäß § 11 unserer Satzung, zur

Jahreshauptversammlung 2016

am Mittwoch, 21. September 2016, Beginn: 19.30 Uhr

in den Perkeo-Vereinskeller, Schlossberg 3a, 69117 Heidelberg.

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
3. Aussprache zu den Berichten
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Beschlussfassung Satzungsänderung
5. Verschiedenes

Darüber hinaus laden wir ALLE Jugendlichen unserer Gesellschaft im Alter zwischen 10 und 27 Jahren, gemäß § 11 der Satzung ein. Diese findet zuvor, **ab 18:30 Uhr** statt.

Jugend-Versammlung

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
3. Verschiedenes

Anträge müssen bis spätestens 13. September schriftlich bei uns eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Perkeo Thomas Barth

1. Vorsitzender

Anlage: Vorschlag Satzungsänderung

SATZUNG

Perkeo-Gesellschaft Heidelberg 1907 e.V.

§ 1 – Name

Der Verein führt den Namen: **Perkeo-Gesellschaft Heidelberg 1907 e.V. Verein zur Förderung heimatlichen Brauchtums!** Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister 153 beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen. Die Farben der Gesellschaft sind schwarz/gelb.

§ 2 - Zweck und Aufgabe der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die unmittelbare und ausschließliche gemeinnützige Förderung heimatlichen bodenständigen Brauchtums in Form kultureller Veranstaltungen im Sinne der Gemeinnützigkeit laut § 51-68 AO vom 16.03.1976 sowie vom 26.11.1979 und vom 25.06.1980. Die Gesellschaft unterhält Fanfarenzüge und im Sinne der Wettkampf- und Breitensportbestrebungen des Deutschen Sportbundes eine Tanzsportabteilung mit Jugendgruppen. Die Jugendpflege wird als besondere Aufgabe angesehen. Sämtliche Abteilungen sind ganzjährig im Einsatz. Die Gesellschaft hat sich als Ziel gesetzt, Ehre und Ansehen der Gesellschaft und der Stadt Heidelberg zu wahren und zu mehren.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Gesellschaft hat ordentliche Einzel- und Familienmitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrensensoren **und Lustige Rätinnen**.

1. Ordentliche Mitglieder sind:

- a.) natürliche Personen als Einzelmitglieder
- b.) Familienmitglieder sind Ehegatten, **eingetragene Lebenspartner/-in** und Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Sie haben alle Ehrungen der Gesellschaft aufgrund ihrer Zugehörigkeitsdauer zur Gesellschaft zu beanspruchen. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied

ernannt, so zählen seine/ihr Ehepartner/-in **bzw. eingetragene Lebenspartner/-in** und seine/ihre Kinder gemäß Zugehörigkeitsdauer als Familienmitglieder wie eine eigene Mitgliedschaft bei der Perkeo-Gesellschaft, sie werden nunmehr als Einzelmitglieder weitergeführt. Sie können sowohl aktive als auch passive Mitglieder sein.

2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die Aufgaben der Gesellschaft in finanzieller, kultureller und sportlicher Hinsicht unterstützen.

3. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um die Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des ~~Geschäftsführenden Vorstandes~~ **Präsidiums** und Beirates von der Mitgliederversammlung bestätigt.

4. Ehrensensoren **und Lustige Rätinnen** sind Mitglieder, die zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben der Gesellschaft in besonderem Maße beitragen. Sie werden von dem **Präsidium** ~~Geschäftsführenden Vorstand~~ und Beirat ernannt.

Sie können auch als ordentliche Mitglieder zusätzlich in der Gesellschaft aktiv oder passiv mitwirken. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet ~~der Geschäftsführende Vorstand~~. **das Präsidium**. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aushändigung der Mitgliedskarte mit Satzung erfolgt bei der ersten Beitragsleistung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Will ein Mitglied aus der Gesellschaft austreten, so hat die schriftliche Kündigung bis spätestens 30. September des Jahres zu erfolgen. Geht die Kündigung später als 30. September bei der Gesellschaft ein, so ist noch der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten. Ein Ausschluss aus besonderen Gründen wie ehrenrühriges Verhalten, schädigendes Verhalten gegen die Gesellschaft, Verstoß gegen die Gesellschaft und dergleichen mehr, erfolgt durch **das Präsidium** ~~den Geschäftsführenden Vorstand~~ und den Beirat. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruchs gegen den Ausschluss zu, über den die Jahreshauptversammlung nach Anhörung entscheidet.

§ 5 – Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung festsetzt. Die Zahlung der Jahresbeiträge hat bis spätestens **15. Februar** ~~31. März~~ des Jahres zu erfolgen. Ausgenommen sind Daueraufträge bzw. Abbuchungsverfahren.

§ 6 - Organe der Gesellschaft

(alle Personenformulierungen umfassen das männliche und weibliche Geschlecht)

Das geschäftsführende Präsidium der Geschäftsführende Vorstand, ihm gehören an:

Präsident/-in
Vize-Präsident/-in
Schatzmeister/-in
Schriftführer/-in
Geschäftsführer/-in
Organisationsleiter/-in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind **der/die Präsident/-in und der/die Vize-Präsident/-in**. Sie vertreten den Verein in allen Rechtsangelegenheiten nach innen und nach außen, jeder allein.

Das erweiterte Präsidium, ihm gehören an:

Beisitzer/-in der jeweiligen Vereinsabteilung oder deren Stellvertreter/-in
Beauftragte/-r für die Öffentlichkeitsarbeit
Ehren-Präsident/-in
Perkeo - Symbolfigur der Gesellschaft
Vertreter/-in der Jugend

~~Das Gesamt-Präsidium und die sieben Beisitzer sowie der Erweiterte Vorstand~~ wird für die Dauer von **4** Jahren in geheimer Wahl von der Hauptversammlung gewählt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist die Wahl per Akklamation zulässig. ~~Der Vertreter der Fanfarenzüge, die Vertreter der Vereinsabteilungen und der Vertreter der Jugend werden von den einzelnen Abteilungen gewählt, dem Vorstand benannt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.~~

Die Beisitzer/-innen werden von den jeweiligen Abteilungen mit einem/einer Stellvertreter/-in gewählt, durch das geschäftsführende Präsidium bestätigt und der Jahreshauptversammlung benannt.

§ 7 - ~~Der Vorstand~~ **Das Präsidium**

Tätigkeiten und Pflichten der **Präsidiums**mitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 – Kassenprüfer/-innen

Die Kassengeschäfte der Gesellschaft werden durch drei Kassenprüfer/-innen, die in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, überprüft. Über die vorgenommene Prüfung erstatten die Kassenprüfer/-innen Bericht in der Jahreshauptversammlung.

Die Kassenprüfer/-innen werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 9 - Vereinsabteilungen der Gesellschaft

Sie tragen den Namen der Perkeo-Gesellschaft Heidelberg 1907 e.V. und unterstehen dem Beschluss des geschäftsführenden **Präsidiums**. Dieses entscheidet über den Einsatz auf vereinseigenen und externen Veranstaltungen.

§ 10 - Vereinsabteilungen und Jugend

Die Vereinsabteilungen und die Jugend tragen den Namen der Perkeo-Gesellschaft Heidelberg 1907 e.V. und unterstehen dem Beschluss des geschäftsführenden **Präsidiums**. Dieser entscheidet über ihren Einsatz auf vereinseigenen und externen Veranstaltungen.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Jahreshauptversammlung aus, die alljährlich stattfindet. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme bzw. Beschlussfassung über:

1. Jahresberichte
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/-innen
3. Entlastung des **Präsidiums**
4. Wahl des **Präsidiums**
5. Wahl der Kassenprüfer/-innen
6. Satzungsänderung
7. Auflösung der Gesellschaft und Beschluss über die satzungsmäßige Verwendung des Vermögens.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der **Präsidenten/-in** ~~durch schriftliche Einladung aller Mitglieder~~ unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. **Die Einladung erfolgt durch E-Mail und/oder Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft.** Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 8 Tage

vorher schriftlich eingereicht werden. Wahlberechtigt sind die Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Verwendung der Mittel

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Mitarbeit und Mitwirkung in der Gesellschaft erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, es sei denn zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke.

§ 13 - Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Beschlüsse der Jahreshauptversammlung

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 15 – Schluss

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **21. September 2016** beschlossen.